

Bekanntmachung

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2022 wurde folgende Verlängerung der Straße von der Gemeinde Wackersdorf als zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) als Ortsstraße gewidmet (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

A) Name der Ortsstraße:

Waldweg (Verlängerung)

B) Widmung:

1. Straßenbeschreibung:

Flst.Nr.: 187 Gemarkung Rauberweiherhaus
Beginn: Einmündung Waldweg bei Fl.-Nr. 135, Gemarkung Rauberweiherhaus (km 0,00)
Ende: Einmündung in den Fuß- und Radweg Fl.-Nr. 1/14 Gemarkung Rauberweiherhaus (Brücke)

Gemeinde: Wackersdorf

Landkreis: Schwandorf

Gesamtlänge des Weges: 0,079 km

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Strecke wird als Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Wackersdorf

4. Widmungsbeschränkung

Kfz aller Art bis max. 7,5 t

5. Wirksamwerden

Die Verfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe an der Amtstafel wirksam.

6. Sonstiges

Die Widmungsverfügung, sowie die dazugehörigen Unterlagen können für die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf, Zimmer 11, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung der Oberpfalz eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wackersdorf, den 30.05.2022


Thomas Falter
1. Bürgermeister



Anschlag Ortstafel:
30.05.2022 bis 01.07.2022